Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog
Band: 34 (2008)

Heft: 6

Artikel: Jugendschutz und Alkohol : Schutz der Jugend oder Schutz vor der

Jugend?

Autor: Fahrenkrug, Hermann

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-800687

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Jugendschutz und Alkohol – Schutz der Jugend oder Schutz vor der Jugend?

Jugendspezifische Schutzmassnahmen vor den Gefahren des Alkoholkonsums sind das Ergebnis historischer und gesellschaftlicher Prozesse, in deren Verlauf sich Elemente des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens junger Menschen vor alkoholbedingten Schäden und der Sozialdisziplinierung der Jugendlichen im Umgang mit alkoholischen Getränken innerhalb von Generationsbeziehungen in vielfältigen Formen manifestieren.<sup>1</sup>

# HERMANN FAHRENKRUG\*

# Jugend und Jugendschutz als soziale Konstruktionen

Jugendschutzmassnahmen gesetzlicher oder erzieherischer Art machen nur dann Sinn, wenn Kindheit und Jugend als eigenständige, besonders zu schützende und zu fördernde Altersphasen

# Jugendschutz

Unter dem Begriff Jugendschutz werden rechtliche Regelungen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren zusammengefasst. Schwerpunkte sind dabei unter anderem: Jugend in der Öffentlichkeit, Schutz vor jugendgefährdenden Medien, Jugendhilfe, Jugendarbeitsschutz. Darüber hinaus bezeichnet der Begriff praktische Massnahmen des Staates, aber auch anderer Akteure, durch die durch Jugendschutzgesetze verbindlich gemachten Normen umgesetzt werden.<sup>2</sup>

behandelt werden. Jugend ist kein universales Phänomen, sondern mit der gesellschaftlichen und historischen Situation verknüpft. Als Lebens- und Reifungsphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter ist Jugend in westlichen Gesellschaften eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, die sich vorab in bürgerlichen Familien und im beginnenden 20. Jahrhundert auch im Arbeitermilieu durchsetzt.3 Die Einrichtung von Massnahmen des Jugendschutzes ist eine Reaktion auf die Auswirkungen der grossen gesellschaftlichen Umwälzungen im Europa der damaligen Zeit. Die Industrialisierung und Urbanisierung traditioneller Agrargesellschaften brachte nach Auffassung damaliger religiöser und staatlicher Autoritäten eine öffentliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, auf die kollektiv reagiert werden musste.

Ab 1900 beschleunigten sich in Westeuropa die gesellschaftliche Institutionalisierung und die politisch-rechtliche Absicherung der Kindheit und Jugend als eigene Lebens- und Schutzphasen. Die medizinische Wissenschaft und die Pädagogik arbeiteten die Eigentümlichkeiten dieses Lebensalters heraus, ihre Forschungsergebnisse fanden in den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Überforderung, Gefährdung und

Misshandlungen ihren Niederschlag. Vorrangig sollten Kinder vor Ausbeutung durch frühzeitige industrielle Arbeit, vor den «Gefahren der Öffentlichkeit» und vor Misshandlungen in der eigenen Familie geschützt werden. Als Gefährdungssachverhalte galten vor allem gesundheitliche Beeinträchtigungen, Alkohol- und Tabakkonsum sowie sittliche, insbesondere sexuelle Gefährdungen. Als weitere Ziele des Jugendschutzes wurden weiterhin die Erhaltung der Wehrfähigkeit der männlichen Jugendlichen und der zukünftigen Mutterschaft junger Mädchen vorgebracht. Jugendschutz sollte zudem die Sicherstellung der sozialen Integration der jungen Generation in Staat und Gesellschaft fördern. Durch den Schutz von Kindern und Jugendlichen sichert die Gesellschaft ihre eigene Zukunft, lautete eine bereits damals und bis heute immer wiederkehrende Prämisse jugendschützerischer Diskurse.4

# Jugendschutz, Generationsbeziehungen und Machtfragen

Der Aspekt der Sozialintegration der Jugend wirft immer auch Fragen der sozialen Ordnung zwischen den Generationen auf. So wie jung und alt relationale, das heisst aufeinander bezogene Konstrukte sind, so sind auch die Rechte und der Grad der gesellschaftlichen Teilhabe der Jugend (z.B. am Alkoholkonsum) als Ausdruck der Generationsbeziehungen zwischen «Alten» und «Jungen» zu verstehen, die sich historisch wandeln.<sup>5</sup> Autoritäts- und Machtverhältnisse sorgen dafür, dass die Jugend aus Sicht der Erwachsenen «geordnet» verläuft. «Stört» die Jugend oder rebelliert sie gegen die herrschende (Erwachsenen-)Ordnung, wird sie im Rahmen der «Sozialdisziplinierung» durch bevormundende Erziehung, restriktiv- regulierende Formen der sozialen Kontrolle und - bei Delinquenz -

SuchtMagazin 6/08

<sup>\*</sup> Hermann Fahrenkrug, Dr. phil., Soziologe. SFA Lausanne, Postfach 870, CH-1001 Lausanne; Tel.: 021 321 29 82, E-Mail: hfahrenkrug@sfa-ispa.ch, http://www.sfa-ispa.ch

nötigenfalls durch repressive Sanktionen wieder auf den rechten Weg gebracht. Jugendschutzmassnahmen dienen dann mehr dem Schutz der Allgemeinheit vor der Jugend als dem Schutz der Jugend vor Gefährdungen.<sup>6</sup>

Jugendschutz und Jugendhilfe müssen somit einerseits im Rahmen einer proklamierten Schutzbedürftigkeit der Kindheit und Jugend verstanden werden. Innerhalb des Kontextes der jeweils sozial definierten Gefährdungen werden helfende, erzieherische und rechtliche Abschirmungen und Abhilfen entwickelt. Andererseits ist Jugendschutz immer auch Mittel zur Reproduktion sozialer Ordnung innerhalb von Generationsverhältnissen.

# Jugendschutz in der Schweiz: Spät entwickelt und wenig Alkoholspezifisches

Die Vorstellungen des Kinder- und Jugendschutzes in der Schweiz entsprechen den oben dargestellten Grundzügen. Für das Wohl, die Pflege und

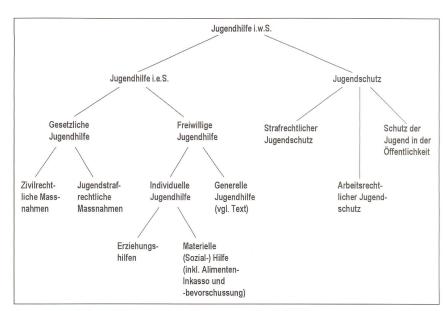


Abb. 1: System der Jugendhilfe und des Jugendschutzes in der Schweiz.<sup>7</sup>

Erziehung von Kindern und Jugendlichen sind im schweizerischen Rechtssystem in erster Linie die Eltern zuständig, unterstützt von Schule und Ausbildungsstätte als weitere Miterziehende. Diese traditionellen Träger

der Sozialisation junger Menschen können im Bedarfsfall durch Dienstleistungen einer erzieherischen Jugendhilfe – durch religiös orientierte oder andere nichtstaatliche Organisationen – sowie durch gesetzliche Massnahmen des



Jugendschutzes unterstützt oder ersetzt werden. Der staatliche Jugendschutz ist Teil dieses umfangreichen Arsenals «kollektiver Schutzmassnahmen» vor den diversen Jugendgefährdungen.

Die Abbildung 1 macht dabei die Vielschichtigkeit des schweizerischen Systems der Jugendhilfe und des Jugendschutzes deutlich, wobei an dieser Stelle nur der rechte Zweig der Darstellung interessiert.

# Funktionen und Ziele des Jugendschutzes

Hunkeler hat 1961 in einer juristischen Dissertation die Funktionen und Ziele des modernen gesetzlichen Jugendschutzes für die Schweiz untersucht.<sup>8</sup> Die folgenden Differenzierungen erscheinen weiterhin zutreffend, wenn auch die Sprachwahl heute anders ausfiele.

Positiver Jugendschutz «umfasst die Förderung der Jugend und das Wecken der in der Jugend selbst schlummernden guten und gesunden Kräfte.» Negativer Jugendschutz «ist eine Art Glasglockenpolitik, die den jungen Menschen abzuschirmen versucht gegen alle möglichen Gefahren.»

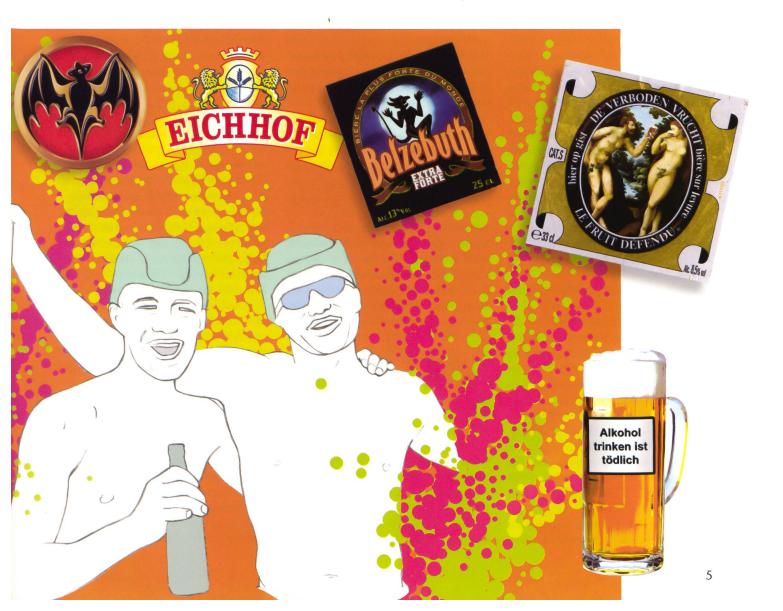
Gesetzlicher Jugendschutz «umfasst die Massnahmen zur Bekämpfung der Gefährdungen und Auswüchse im öffentlichen Raum.»

Erzieherischer Jugendschutz «besteht in der Einflussnahme auf die Öffentlichkeit als neuen Erziehungsfaktor, der als positiver Miterzieher zu wirken hat.» Passiver Jugendschutz «sieht die Jugend nur als Objekt schützender Massnahmen. Jugend nimmt die Bemühungen der Erwachsenen ohne eigenes Zutun hin.»

Aktiver Jugendschutz «betont dagegen das Subjektverhältnis der Jugend.» Ganzheitlicher Jugendschutz «wirkt doppelt. Der erwachsenen Generation will er auf gesetzlicher und erzieherischer Basis Mittel und Wege weisen, auf die heranwachsende Generation positiven Einfluss zu nehmen. Sich an die Jugend wendend soll er dahin wirken, die in ihnen schlummernden guten

Kräfte zu wecken und zu entfalten.»9 Historisch entwickelte sich ein gesetzlicher Jugendschutz in der Schweiz eher spät. Hatte die Bundesverfassung von 1874 dem Bund bereits die Befugnis übertragen, landesweite Bestimmungen «über die Verwendung von Kindern in Fabriken», also einen gesetzlichen Jugendarbeitsschutz zu erlassen, so dauerte es noch einige Zeit, bis sich die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung in Richtung von Spezialvorschriften zum Schutz junger Menschen entwickelte. Stets ging es darum, Minderjährige vor schädlichen Einflüssen der Erwachsenengesellschaft zu schützen. Der Leiter des Rechtsdienstes der Pro Juventute bemerkte dazu:

«Diese gesetzlichen Abwehrmassnahmen [...] und jugendrelevanten Sonderschriften stehen u.a. im Strafgesetzbuch und im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie insbesondere in kantonalen Spezialgesetzen (Gesetze betreffend das Kino- und Gastwirtschaftsgewerbe, die Spielsalons etc.).» 10





# Alkoholspezifischer Gesundheitsschutz speziell für die Jugend

Bezogen auf den Alkoholkonsum Jugendlicher stellt Artikel 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937 die Abgabe von gesundheitsgefährdenden Substanzen an Jugendliche unter 16 Jahre unter Strafe (Gefängnis oder Busse), sofern das in Mengen geschieht, die gesundheitsgefährdend sind. Dies ist kein Abgabeverbot, sondern lediglich eine Beschränkung des Ausschankes. Der ganz überwiegende Teil des rechtlichen Jugendschutzes hinsichtlich des Umgangs mit alkoholischen Getränken findet sich im Bereich (des Schutzes der Jugend in) der Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um kantonale Spezialgesetze und Vorschriften hinsichtlich

- Aufenthalt in Gaststätten
- Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Bars
- Glücksspiel, Spielautomaten, Spielsalons.

Die Entstehung dieser alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen fällt in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts (z. B. Kt. Aargau 1903; Kt. Thurgau 1906, Kt. Freiburg 1905) und ist Teil der Gesetze über das Wirtschafts- und Gastgewerbe. In diesen Gesetzen wurden die Altersgrenzen für die Abgabe alkoholischer Getränke festgelegt (meist 16 Jahre). Dies wurde nötig, da sich der Alkoholkonsum – insbesondere während der beiden Schnapswellen, von denen die Schweiz im 19. Jahrhundert überflutet wurde<sup>11</sup> – auch bei Kindern und Jugendlichen stark verbreitet hat-

te. Der Elendsalkoholismus vieler sozial und ökonomisch entwurzelter Bauernund Arbeiterfamilien betraf auch deren Nachwuchs. Nicht nur Erwachsene nutzten den Branntwein als Antriebsmittel für die harte Fabrik- oder Landarbeit und um den Hunger zu dämpfen, auch Kinder und Jugendliche bekamen ihre Ration, wie den Akten und Gutachten der Berner Erziehungsdirektion in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu entnehmen ist:

«Der Konsum von Alkohol durch Kinder und Jugendliche war im letzten Jahrhundert in weiten Teilen des Kantons Berns durchaus üblich. An öffentlichen Anlässen, bei Festen und Steigerungen wurde er den Kindern – gleich welcher sozialen Herkunft – als Selbstverständlichkeit zugestanden. In Kreisen der ländlichen Unterschicht, wo Armut und Not herrschte und die verfügbaren Mittel nicht zur genügenden Ernährung ausreichten, bildete der Schnaps einen festen Bestandteil in der Ernährung der Bevölkerung.» 12

# Schutz vor der liberalisierten Alkoholwirtschaft

Die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Normen des Zugangs zu alkoholischen Getränken und insbesondere zu Branntwein wurden einerseits aus dem notwendigen Gesundheitsschutz abgeleitet, andererseits aber auch aus dem Schutzbedürfnis der Jugendlichen vor dem «rationalisierten Wirtschaftsleben und den Imperativen einer blossen Konsumentengemeinschaft, deren Dominante

nicht das Ethische, sondern das Ökonomische ist.» <sup>13</sup> Die Ausbreitung des Alkoholkonsums im 19. Jahrhundert hatte ihr Pendant auf der Angebotsseite der Alkoholwirtschaft, wie von Jakob Tanner herausgearbeitet wurde:

«Insbesondere die mit der neuen Bundesverfassung von 1874 proklamierte Total-Liberalisierung der Volkswirtschaft führte zu einem raschen Anstieg der Wirtshäuser und Kleinverkaufstellen.»<sup>14</sup>

Diese neuen Marktstrukturen im Alkoholgewerbe mit Tendenz zur Überflutung des Landes mit billigem Branntwein wurden Gegenstand der Kritik der Antialkoholbewegung und Inhalt einer staatlichen Alkoholgesetzgebung, die sich neben dem Gesundheitsschutz der Allgemeinbevölkerung auch des Schutzes der Jugend vor den Alkoholgefahren annahm. In diesem Sinne lässt sich auch die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit einer «gewinnlustigen Vergnügungsindustrie» rechtfertigen, wie sie sich zunehmend in der Öffentlichkeit etablierte und speziell auf die Jugendlichen als Konsumenten zielte.15 Eine der ursprünglichen Zielvorstellungen des alkoholbezogenen Jugendschutzes in der Schweiz war es somit, auf gesetzlich-regulativer Ebene den Heranwachsenden durch partielle Alkoholabgabeverbote und Schutzaltersgrenzen den Zugang zur Öffentlichkeit als Konsumsphäre alkoholischer Getränke zu beschränken. Ein struktureller Ansatz der Alkoholpolitik, der bis dato aktuell geblieben ist.

# Jugendschutz durch Alkoholerziehung

Als eine parallele Schiene zum strukturellen Jugendschutz existierten in der Schweiz immer auch verhaltenspräventive Ansätze – etwa in Form erzieherischer Massnahmen - zum Schutze der Jugend vor Alkoholgefährdungen. Jan Schudel hat die Geschichte des erzieherischen Jugendschutzes vor den Gefahren des Alkohols in der Schweiz zwischen 1864 und 1937 kürzlich in einer Lizenziatsarbeit genauer herausgearbeitet.<sup>16</sup> Die religiös inspirierten Temperenz- und Abstinenzbewegungen des 19. Jahrhunderts hatten zwar vorrangig die «Trinkerrettung» 17 erwachsener Gesellschaftsmitglieder im Auge, widmeten sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aber auch der Antialkoholerziehung, waren doch auch Kinder und Jugendliche von den Schnapswellen betroffen, die über das Land fluteten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts machen erst Medizinpersonen, später auch Lehrpersonen auf die durch Alkoholkonsum verursachten Gesundheitsschädigungen und die reduzierte schulische Leistungsfähigkeit aufmerksam und fordern einen speziellen Jugendschutz.18

# Schulische Antialkoholerziehung durch autoritative Führung

Frühformen einer schulischen Antialkoholerziehung finden sich im Bernischen bereits im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Mit «moralischen Mitteln» sollten Lehrer durch ein «gutes Beispiel, musterhafte Erziehung und Belehrung (...) der andringenden Flut einen festen Damm entgegensetzen». 19 Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erlebten die schulischen Antialkohol-Aktivitäten einen regelrechten Boom. Der Guttemplerorden, das Blaue Kreuz, der Alkoholgegnerbund und viele andere Vereine und Verbände forcierten ihre Bemühungen um eine schulische und ausserschulische erzieherische Jugendarbeit gegen den Alkoholkonsum junger Menschen. Auf der Basis einer christlichen Lebensauffassung ging es - etwa in den Jünglingsbünden - primär darum, dem «Mörder Alkohol» durch strikte Abstinenz seine Basis zu entziehen.

Die Alkoholfrage als Gegenstand «erzieherischen Unterrichts» in den Schulen institutionalisierte sich im ersten

Drittel des 20. Jahrhunderts in allen Kantonen.<sup>20</sup> Abstinente LehrerInnen spielen zusätzlich eine wichtige Rolle in der ausserschulischen alkoholgegnerischen Jugendarbeit der Jugendverbände. Stets wird dabei die Abstinenz von alkoholischen Getränken als Erziehungsziel vorausgesetzt, möglichst aus der eigenen Überzeugung der Jugendlichen heraus oder angeleitet durch eine «abstinente Vaterfigur». 21 Als paradigmatisch für die Haltung eines Grossteils der Antialkoholerziehung dieser Phase kann folgendes Zitat gesehen werden: «Der Pubertierende und der Jugendliche haben es schwerer, Selbstdisziplin und Selbstbeherrschung zu üben, als der Erwachsene, weil sie ja noch zu sehr in der Gärung, unter drängenden Triebregungen, stehen. Reichen die geistigen Kräfte für die Eigengestaltung und den zum Teil selbsterzieherischen Erwerb nicht hin, muss der Mangel durch eine heteronome Kraft, die autoritative Führung, ausgeglichen werden. »22

Der Tenor dieses alkoholerzieherischen Diskurses besitzt unverkennbar Züge eines negativen Jugendschutzes, d. h. es ist «èine Art Glasglockenpolitik, die den jungen Menschen abzuschirmen versucht gegen alle möglichen Gefahren.» Zudem wird in diesem Zitat die ganze Wucht der autoritären Grundhaltung in den Generationsbeziehungen der damaligen Zeit deutlich, die sich im Jugendschutz manifestiert.

# Abschirmung und Kontrolle oder Autonomie und Partizipation als Alternative

Trotz aller Bekenntnisse zu einem selbstkontrollierenden und eigenerzieherischen Anteil in der Alkoholerziehung und Alkoholprävention blieben viele Ansätze erzieherischen Jugendschutzes auch in späteren Jahrzehnten noch dem passiven Jugendschutz verhaftet, der die Jugend nur als Objekt schützender Massnahmen sieht. «Die Jugend nimmt die Bemühungen der Erwachsenen ohne eigenes Zutun hin.»<sup>23</sup> Neue Ansätze im Sinne des oben angeführten «aktiven und ganzheitlichen Jugendschutzes»<sup>24</sup> entstanden durch alkoholerzieherische und verhaltenspräventive Ansätze in den 1980er und 1990er Jahren, die auf eine Stärkung der «Bewältigungsressourcen» der Kinder und Jugendlichen in ihrem Leben abzielten. Jugendliche sollen dabei zudem von sich aus in

der Suchtprävention aktiv werden. In diesem Sinne kann der Begriff der Jugendpartizipation - definiert als verantwortliche Beteiligung der Betroffenen an der Verfügungsgewalt über ihre Gegenwart und Zukunft<sup>25</sup> - auch auf das Feld des Jugendschutzes übertragen werden. Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Definition, Ausarbeitung und Umsetzung von Aktivitäten der Alkoholerziehung bzw. generell von alkoholspezifischen «Jugendschutzmassnahmen» wären damit konstitutiver Bestandteil eines alternativen Ansatzes von Jugendschutz. Praktische Erfahrungen dieser Zugangsweise sind bis heute selten geblieben. Zu nennen wären in der Schweiz das Präventionsprojekt «voila»<sup>26</sup> und die Debatten in der Eidgenössischen Jugendsession<sup>27</sup> über Alkoholprobleme der Jugend. Doch werden diese Ansätze in den

gegenwärtigen Debatten zu Jugendschutz und Alkohol zunehmend in Frage gestellt.<sup>28</sup> Hingegen kann geradezu von einer Wiederkehr autoritärer und repressiver Tendenzen in den gegenwärtigen Diskursen zu Substanzkonsum und Jugendschutz gesprochen werden, etwa in der im Sommer 2008 aufgeregt geführten Debatte über öffentliche Trinkgelage der «Botellones-Generation». Forderungen nach verschärften Verkaufs- und Abgabebestimmungen, Ausgehverboten und Wegweisungen Alkohol konsumierender Jugendlicher aus dem öffentlichen Raum sind an der Tagesordnung. Geradezu paradigmatisch stossen dabei Autonomieansprüche der Jugendlichen beim Alkoholkonsum und die klassischen Jugendschutzargumente (Gesundheit, Sicherheit, Wohlergehen von Schutzbefohlenen) sowie die Ordnungs- und Kontrollbestrebungen der Erwachsenengeneration hinsichtlich eines «ordentlichen Trinkverhaltens» der Nachfolgegeneration aufeinander.

### Literatur

- Baumberger, Petra (2008): Braucht die Jugend Schutz? SuchtMagazin 34, Heft 5, S.
- Farner, H. (1984): Jugendhilfe als Problem des Rechts. Zürich.
- Frank, G. (1992): Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen und dessen Bekämpfung durch die bernische Schule: 1850 – 1930. Bern: Historisches Institut der Universität Born.
- Hugger, P. (1998): Kind sein in der Schweiz.
   Zürich: OZV Offizin Zürich Verlags-AG.

SuchtMagazin 6/08

- Hunkeler, K. (1961): Jugendschutz in öffentlich-rechtlicher Sicht. Luzern: Buchdruckerei E. Brunner-Schmid.
- Javet, M. (1944): Die Alkoholfrage in Erziehung und Unterricht. S. 569-584 in: Zurukzoglu, S. (Hrsg.), Die Alkoholfrage in der Schweiz (Band II, Heft 7), Basel: Benno Schwabe & Co. Verlag.
- Klein, M. (2003): Sucht und Abhängigkeit als Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche. S: 55-70 in: Faulde, J. (Hrsg.), Kinder und Jugendliche verstehen – fördern – schützen. Aufgaben und Perspektiven für den Kinder- und Jugendschutz. Weinheim/ München.
- Mattmüller, M. (1979): Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz – Ein unbekanntes Kapitel der Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert. Bern: Blaukreuz-Verlag.
- Nohlen, D./Schultze, R.-O. (2002): Lexikon der Politikwissenschaft. München: Verlag C. H. Reck
- Schudel, Jan (2005): «Glücklich die Kinder, die nie den Geschmack berauschender Getränke kennen lernten». Die Geschichte des Jugendschutzes vor den Gefahren des Alkohols in der Schweiz zwischen 1864 und 1937. Abhängigkeiten 11, Heft 3, S. 19-30.
- SFA, Schweizerische Fachstelle für Alkoholund andere Drogenprobleme (2005): Jugendschutz und Alkohol. Ein Grundlagenpapier zu strukturellen Massnahmen in der Schweiz und ausgewählten Ländern Europas. Lausanne.

- http://www.sfa-ispa.ch/DocUpload/Jugend schutz\_alkohol\_bericht.pdf, Zugriff 11.11.08.
- Tanner, J. (1986): Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. In: Fahrenkrug, H. (Hrsg.), Zur Sozialgeschichte des Alkohols in der Neuzeit Europas. Drogalkohol, 3, 147-168.
- Tramer, M. (1944): Psychohygiene des Alkoholismus. S. 585-591 in: Zurukzoglu, S. (Hrsg.), Die Alkoholfrage in der Schweiz (Band II, Heft 7). Basel: Benno Schwabe & Co. Verlag.
- Trechsel, R. (1990): Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Lausanne: Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Abstinentenorganisation.
- Wicki, Monika (2007): Gleichzeitig ungleichzeitig. Stabilität und Wandel von Vorstellungen über Kindheit, Jugend und Generationsbeziehungen. Dissertation am Pädagogischen Institut der Universität Zürich.
- Wikipedia (Hrsg.) (2008): Artikel «Jugendschutz». Bearbeitungsstand: 23. Oktober 2008, 20:23 UTC. URL: http://de.wikipedia. org/w/index.php?title=Jugendschutz&oldi d=52169076
- Zeugin, P. (1992): Jugend und Adoleszenz.
   S. 101-118 in: Hugger, P., (Hrsg.), Handbuch der Schweizerischen Volkskultur Leben zwischen Tradition und Moderne: Ein Panorama des schweizerischen Alltags. Zürich: OZV Offizin Zürich Verlags-AG.

### Endnoten

- Teile dieses Artikels stammen aus: Hermann Fahrenkrug, Matthias Meyer, Elke Richter und Anja Schmittpott (SFA 2005).
- <sup>2</sup> Wikipedia 2008.
- <sup>3</sup> vgl. Wicki 2007; Zeugin 1992; Hugger 1998.
- <sup>4</sup> Klein 2003.
- 5 Wicki 200
- <sup>6</sup> Wicki 2007. Diese Sicht wird auch von der Co-Generalsekretärin der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendschutzverbände SAJV Petra Baumberger vertreten (2008).
- <sup>7</sup> vgl. Farner 1984.
- <sup>8</sup> Hunkeler 1961.
- <sup>9</sup> vgl. ebd.
- Farner 1984: 6.
- <sup>1</sup> Tanner 1986.
- 12 Frank 1992: 16f.
- <sup>13</sup> Hunkeler 1961: 5.
- <sup>14</sup> Tanner 1986: 151.
- <sup>15</sup> Hunkeler 1961: 109.
- <sup>16</sup> Schudel 2005.
- <sup>17</sup> vgl. Mattmüller 1979; Trechsel 1990.
- <sup>18</sup> Schudel 2005.
- <sup>19</sup> Farner 1984: 30.
- 20 Javet 1944: 569
- <sup>21</sup> Tramer 1944: 589.
- <sup>22</sup> ebd.: 590.
- <sup>23</sup> Hunkeler 1961.
- <sup>24</sup> ebd.
- 25 Nohlen/Schultze 2002.
- <sup>26</sup> http://www.voila.ch
- 27 http://www.jugendsession.ch
- <sup>28</sup> Baumberger 2008: 20.

